

52. Finden die §. 1 Ziff. 1 §. 2 Ziff. 2 des Gesetzes vom 31. März 1838 (§. 2 Ziff. 1 §. 3 Ziff. 2 des hannoverschen Gesetzes vom 22. September 1850) auf Forderungen aus sog. Bauentrepriseverträgen Anwendung?

I. Civilsenat. Urt. v. 29. Juni 1891 i. S. Str. (Kl.) w. F. (Bekl.)  
Rep. I. 90/91.

- I. Landgericht Magdeburg.
- II. Oberlandesgericht Raumburg a./S.

Durch Vertrag vom 29. August 1868 hatte der Kläger die Ausführung des Baues und die betriebsfähige Herstellung der Bahn Hannover-Altenbeken übernommen. Er forderte u. a. für im September ausgeführte Erdarbeiten Bezahlung nach den in der Anlage des Vertrages bestimmten Einheitspreisen. Der Beklagte erhob den Einwand der Verjährung. Der Einwand wurde vom Berufungsrichter verworfen. Die eingelegte Revision ist zurückgewiesen aus nachfolgenden Gründen:

„Der Einwand der Verjährung ist auf die §. 1 Ziff. 1 §. 2 Ziff. 2 des preussischen Gesetzes vom 31. März 1838, eventuell auf §. 2 Ziff. 1 §. 3 Ziff. 2 des für das vormalige Königreich Hannover erlassenen Gesetzes, die Verjährung persönlicher Klagen und die Einführung kurzer Verjährungsfristen für diese betreffend, vom 22. September 1850 gestützt. Der Einwand ist in dem Berufungsurteile mit Recht verworfen. Käme das Gesetz vom 22. September 1850 zur Anwendung, so würde die Revision schon um deswillen unbegründet sein, weil dies Gesetz eine revisible Rechtsnorm nicht ist (§. 511 C.P.D., §. 6 des Einführungsgesetzes zur C.P.D., Kaiserl. Verordnung vom 28. September 1879). Aber es kann mit dem Berufungsrichter hiervon und von der Entscheidung der Frage, ob die Verjährung nach diesem Gesetze oder nach dem preussischen Gesetze vom 31. März 1838 zu beurteilen ist, abgesehen werden, weil die kurzen Verjährungsfristen beider Gesetze auf das vorliegende Rechtsverhältnis vom Berufungsrichter mit Recht für unanwendbar erachtet sind.

Der §. 2 Ziff. 1 des Gesetzes vom 22. September 1850 unterwirft der Verjährung von zwei Jahren ebenso wie der §. 1 Ziff. 1

des Gesetzes vom 31. März 1838: Forderungen (Klagen aus Forderungen) der Handwerker und Gewerbetreibenden mit Einschluß der Künstler, bezw. der Fabrikunternehmer, Kaufleute, Krämer, Künstler und Handwerker „für Waren und Arbeiten“. Der §. 3 Ziff. 2 des Gesetzes vom 22. September 1850 und der §. 2 Ziff. 2 des Gesetzes vom 31. März 1838 ordnen eine Verjährung von vier Jahren an für Forderungen: aller derjenigen Personen, welche aus der Übernehmung einzelner Arten von Aufträgen ein Gewerbe machen. Beide Gesetze sind dabei von der Erwägung geleitet, daß Forderungen dieser Art entweder sogleich oder in kurzer Frist berichtet zu werden pflegen, und daß aus der Zulassung längerer Verjährungsfristen eine Unsicherheit des Rechtes entstehe, die nicht zuzulassen sei. Im Eingange des Gesetzes vom 31. März 1838 ist dies Motiv ausdrücklich ausgesprochen. Das hannoversche Gesetz ist nur dem Vorgange des preussischen Gesetzes gefolgt. Um eine Forderung solcher Art handelt es sich hier offenbar nicht. Der Kläger hat nicht als Gewerbetreibender in sein Gewerbe fallende Arbeiten und Waren geliefert, noch weniger fordert er Vergütung für Ausführung eines in sein Gewerbe fallenden Auftrages. Daß es sich bei der Forderung, über welche das Teilmittel entscheidet, um Erdarbeiten handelt, worauf die Revision Gewicht legt, ist nicht entscheidend. Der Vertrag, aus welchem die Forderung entsprungen, und das durch diesen Vertrag begründete Rechtsverhältnis sind in Betracht zu ziehen, um die Natur der Forderung zu ermitteln. Es ist nicht angängig, die einzelnen Forderungen aus diesem Rechtsverhältnisse, die für Grunderwerb, die für Arbeiten, für Bauten, für Lieferung von Betriebsmitteln, verschieden zu beurteilen, etwa einer verschiedenen Verjährungsfrist zu unterwerfen, wenn sie durch das Rechtsverhältnis in einem untrennbaren Zusammenhange stehen. Dies ist aber hier der Fall.

Gegenstand des Vertrages ist nicht die Lieferung der Erdarbeiten oder der Grunderwerb oder die Herstellung der Unter-, Ober-, Hochbauten, die Lieferung der Betriebsmittel, sondern die betriebsfähige Herstellung der Eisenbahn einschließlich des Grunderwerbes. Das ist weder der Vertrag eines Gewerbetreibenden, Handwerkers, Fabrikunternehmers über Waren und Arbeiten, noch ein Vertrag über Herstellung eines Werkes aus Waren und Arbeiten (opus), welcher an sich im Sinne beider Gesetze unter die Kategorie der Verträge der

Handwerker und Gewerbetreibenden fällt, noch weniger ein Vertrag über Ausführung eines gewerbsmäßigen Auftrages. Es kann dahingestellt bleiben, ob es für die Begründung der Ausnahmestellung solcher Verträge genügt, sie als Bau-Entrepriseverträge im Gegensatz zu den einfachen Werkverdingungsverträgen zu bezeichnen.

Vgl. Entsch. des vorm. Obertrib. zu Berlin Bd. 34 S. 97; Striethorst, Archiv Bd. 22 S. 63.

Entscheidend ist, daß bei Verträgen dieser Art, wenn sie auch auf Herstellung eines Werkes gehen, der Unternehmer als solcher erscheint, nicht als Handwerker, Fabrikunternehmer, Gewerbetreibender. Der Unternehmer leistet in solchen Fällen nicht Arbeiten seines Gewerbes oder liefert Waren oder Werke seines Gewerbes und Handwerkes, sondern verbindet durch seine selbständige, unter eine gewerbliche, handwerksmäßige Leistung nicht zu subsumierende Tätigkeit die Leistungen, Lieferungen, Arbeiten einer ganzen Reihe von Gewerbetreibenden, Handwerkern, Künstlern zur Erzielung des vertragsmäßig zu leistenden Ergebnisses. Dieser besondere Inhalt seiner Leistungen rechtfertigt es, diese Art von Verträgen aus der Kategorie der Verträge über Lieferung von Arbeiten und Waren, Ausführung von Aufträgen auszusondern. Sie fallen unter solche weder nach der Anschauung des Lebens und des Verkehrs noch im Sinne der beiden Gesetze.“ . . .